

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Benutzungsordnung der Stadtbücherei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Februar 2017 die folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei erlassen:

§ 1 Träger und Aufgaben / Allgemeines

Die Stadtbücherei Schwarzenbek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwarzenbek. Aufgaben der Stadtbücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (Printmedien, audiovisuelle und elektronische Medien) sowie der Beteiligung an der „Onleihe zwischen den Meeren“. Als örtliche Kultur- und Bildungseinrichtung unterstützt die Stadtbücherei Maßnahmen der Leseförderung und der analogen und digitalen Vermittlung von Medienkompetenz- und Informationskompetenz, in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Durch die Bereitstellung und Ausleihe von Medien dient die Stadtbücherei Schwarzenbek dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Information, der Kommunikation, der Freizeitgestaltung sowie der freien Meinungsbildung und ist offen für alle Bevölkerungsgruppen. Sie kann im Rahmen ihres gemeinnützigen Zwecks, Lesungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen durchführen.

Die Stadtbücherei Schwarzenbek bildet gemeinsam mit der Stadtbücherei Geesthacht einen EDV-Regionalverbund.

§ 2 Umfang der Benutzung / Benutzerkreis

- (1) Jede / Jeder ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Stadtbücherei zu nutzen und Medien zu entleihen, dazu gehört auch die "Onleihe zwischen den Meeren".
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung und setzt die Öffnungszeiten fest. Die Leitung der Stadtbücherei kann im Rahmen dieser Satzung besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen und für besondere Dienstleistungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung an. Asylbewerber/innen legen den gültigen Aufenthaltstitel vor.
- (2) Benutzerinnen / Benutzer bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Schadenersatz oder Verlust) eintreten. Die Anmeldung für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muss von der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Damit wird auch die Nutzung des Internets und des WLAN-Netztes anerkannt.
- (3) Für die Anmeldung einer Institution ist die Anmeldekarte mit dem Dienst- bzw. Geschäftsstempel zu versehen und von dem jeweiligen Vertretungsberechtigten zu unterschreiben.

- (4) Die Benutzerin / der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertretung erkennt mit ihrer / seiner eigenhändigen Unterschrift bei der Anmeldung diese Benutzungsordnung an.
- (5) Bei der Anmeldung wird für jedes Benutzerkonto ein Online-Zugang eingerichtet. Dieser Zugang ist passwortgeschützt.
- (6) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist für die Dauer des bezahlten Zeitraumes gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn erneut ein des Zeitraums entsprechendes Entgelt entrichtet wird. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust, Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt. Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Gebührenordnung der Stadtbücherei.
- (7) Durch die Anmeldung steht jeder Benutzerin / jedem Benutzer der gesamte Bestand der Stadtbücherei zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet nicht statt. Bei der Ausleihe von audiovisuellen und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (8) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Büchereiausweises sowie Missbrauch von Passwörtern entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzliche Vertreterin / deren gesetzlicher Vertreter.

§ 4 Entleihungen, Verlängerungen, Vormerkungen

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises (BIBCARD). Die Leih- und Verlängerungsfristen betragen:

Medienart	Ausleihfrist	Verlängerung
Bücher, Hörbücher Brettspiele	4 Wochen	2 x möglich
Zeitschriften, Musik-CDs, DVDs, Konsolenspiele	2 Wochen	1 x möglich
Bestseller	2 Wochen	nicht verlängerbar
Saisonale Medien	2 Wochen	nicht verlängerbar
Tagesausleihe		nicht verlängerbar

- (2) Zeitungen sind nicht entleihbar.
- (3) Die entliehenen Medien können vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder über den Online-Katalog verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerung gilt ab dem Tag, an dem verlängert wurde.
Wenn wegen einer technischen Störung eine Online-Verlängerung nicht möglich ist, muss eine der anderen Verlängerungsmöglichkeiten genutzt werden, andernfalls werden Versäumnisgebühren fällig.
- (4) Die Leitung der Stadtbücherei kann einzelne Medienarten mit kürzeren oder längeren Leihfristen versehen oder von Verlängerungen ausschließen. Bei Bedarf kann sie die entlehbare Höchstgrenze von einzelnen Buch- und Mediengruppen festlegen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist gebührenpflichtig. Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der „Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Gebührenordnung der Stadtbücherei. Sie werden maximal 7 Öffnungstage nach Rückgabe reserviert. Bei Bedarf kann die Leitung der

Stadtbücherei die Möglichkeit zur Vormerkung für bestimmte Mediengruppen und Sachgebiete beschränken oder ganz ausschließen.

- (6) Bücher und andere Medien, die sich im Bestand der Stadtbücherei Schwarzenbek befinden, können auf Anfrage im Rahmen des EDV-Regionalverbundes kostenlos bestellt werden, sofern sie nicht entliehen sind.
- (7) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand des EDV-Regionalverbundes geführt werden, können über den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Bestellung von Medien aus dem Leihverkehr ist gebührenpflichtig.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung der Stadtbücherei und die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren, sowie Anstreichungen und Randbemerkungen zu unterlassen.
Beschädigungen oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Sichtbare Mängel an den Medien sind sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist die Benutzerin / der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertretung schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert, zzgl. der Medieneinarbeitungskosten.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises sowie Missbrauch von Passwörtern entstehen, haftet die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter.
- (5) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (6) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (7) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- (8) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin / dem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr oder ihm entliehenen Medien entstehen.

§ 6 Nutzung des Internets und der IT-Arbeitsplätze

- (1) Der Zugang zu den IT-Arbeitsplätzen wird durch die Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei geregelt.
- (2) Die Nutzung des Internets ist kostenpflichtig.
- (3) Bei der Nutzung des Internets ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den IT-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Stadtbücherei berechtigt, Hausverbot zu erteilen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.
- (4) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplätzen und Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu

beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin / einem Benutzer durch die Nutzung der IT-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen und für Schäden, die einer Benutzerin / einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (6) Die Benutzer/innen verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Nutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu tragen und bei einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

§ 7 Rückgabe

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer ist für die fristgerechte Rückgabe der Medien verantwortlich. Für eine rechtzeitige Rückgabe der Medien ist das Abgabedatum auf den Ausleihquittungen zu beachten. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Sie ist auch zu bezahlen, wenn keine schriftliche Mahnung ergangen ist.
- (2) Sofern eine Summe in Höhe der für die Benutzerin / den Benutzer maßgeblichen Jahresgebühr aussteht, wird ihr / sein Nutzausweis gesperrt.

§ 8 Hausordnung

- (1) Der Leitung der Stadtbücherei oder ihrer Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der und Gebührenordnung verstoßen, können von der Leitung der Stadtbücherei zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- (3) In den Räumen der Stadtbücherei haben alle Besucherinnen / Besucher sich so zu verhalten, dass der ungestörte Aufenthalt und das ruhige Arbeiten aller sichergestellt ist.
- (4) Das Rauchen ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ebenfalls nicht gestattet, eine Ausnahme kann von der Leitung der Stadtbücherei, zum Beispiel für Veranstaltungen erteilt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadtbücherei verarbeitet mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer die für die Abwicklung der Medienverbuchung notwendigen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, entlehene Medien und jeweilige Ausleihzeiten).
- (2) Daten, die nicht für die unmittelbare Abwicklung der Medienverbuchung notwendig sind (z. B. E-Mail-Adressen, Telefonnummern, das Erstellen einer Ausleihhistorie...), werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Nutzerin bzw. des Nutzers verarbeitet. Mit diesen Daten sind ggf. besondere Serviceleistungen verbunden.
- (3) Die Einwilligung zur Datenverarbeitung erfolgt entsprechend § 12 LDSG schriftlich. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- (4) Die Datenverarbeitung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG). Die personenbezogenen Daten der Benutzerinnen und Benutzer werden spätestens 5 Jahre nach der letzten Ausleihe gelöscht, sofern keine Gebühren oder sonstige Forderungen ausstehen. Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.
- (5) Für Vollstreckungsverfahren dürfen die Daten an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde weitervermittelt werden.

§ 10 EDV-Regionalverbund Geesthacht-Schwarzenbek

- (1) Die Stadtbücherei Schwarzenbek erkennt die gültigen Benutzerausweise der Stadtbücherei Geesthacht an und stellt den Benutzern/innen ihren Medienbestand im Rahmen des EDV-Regionalverbund-Vertrages gebührenfrei zur Verfügung.
- (2) Für die Ausleihe der Medien der Stadtbücherei Geesthacht gilt deren Gebührenordnung.

§11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2017 In Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Schwarzenbek für die Stadtbücherei vom 22. Juli 2010 außer Kraft.

Schwarzenbek, 30. März 2017

**Stadt Schwarzenbek
- Die Bürgermeisterin –**

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin